

Entgeltordnung zur Benutzungsordnung von öffentlichen Einrichtungen des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 01.10.2020

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgende Entgeltordnung zur Benutzungsordnung öffentlicher Einrichtungen des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm:

§ 1 Entgeltpflicht

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen gemäß § 1 Benutzungsordnung werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die öffentlichen Einrichtungen nutzt und die Leistungen in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld für das Benutzungsentgelt entsteht mit dem Betreten und der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen. Die Entgeltschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

§ 4 Entgelt

(1) Das jeweilige Grundentgelt ergibt sich aus Folgender Tabelle:

a) »Innenhof« des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm

»Innenhof«	Veranstaltungen ohne Eintritt	50,00 €
	Veranstaltungen mit Eintritt	100,00 €

b) »Großer Sitzungssaal«

»Großer Sitzungssaal«	Veranstaltungen ohne Eintritt	50,00 €
	Veranstaltungen mit Eintritt	100,00

Die Nutzung für die vorhandene technische Ausrüstung ist im jeweiligen Grundentgelt enthalten.

(2) Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten werden folgende Zuschläge berechnet:

- a) Für die Küchennutzung werden pauschal 40,00 € erhoben.
- b) Kalte Getränke (Wasser, Apfelsaft, Orangensaft) sowie Gläser können auf Antrag bereitgestellt werden. Die Unkostenpauschale hierfür beträgt 1€/Person.
- c) Für die Stellung von Personal werden 10,00 € je angefangene halbe Stunde erhoben.
- d) Für die Endreinigung durch den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm wird eine Pauschale von 50,00 € erhoben.
- e) Der Nutzer hat anfallende Kosten für die Sicherheitsdienste wie Ordner, Feuer- und Sanitätswache zu tragen.

(3) Dienstliche Veranstaltungen anderer Behörden (z.B. Amtseinführung Behördenleitung) sind von dem Benutzungsentgelt freigestellt mit Ausnahmen der in § 2 Abs. 2 Buchstaben a bis d aufgeführten Kosten.

(4) Aus berechtigtem Anlass kann der Landrat Ausnahmen hinsichtlich der Erhebung der nach § 2 Abs. 2 Buchstaben a bis d anfallenden Kosten zulassen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 08.10.2020

Albert Gürtner
Landrat